
CHECKLISTE FÜR BETROFFENE, DEREN MESOTHELIOM-ERKRANKUNG NICHT ALS BERUFSKRANKHEIT ANERKANNT IST

(Keine BK gemäss UVG)

Bei Ihnen oder einem Ihrer Angehörigen wurde eine Mesotheliom-Erkrankung festgestellt. Sie wurde jedoch nicht gemäss den gesetzlichen Vorgaben von einem Unfallversicherer als Berufskrankheit anerkannt. Bitte füllen Sie Ihr Gesuch vollständig aus und legen Sie dem unterschriebenen Dokument folgende Unterlagen bei:

- Familienbüchlein

- Falls die erkrankte Person verstorben ist, ein amtliches Erbenverzeichnis

- Vollständiger Auszug aus dem individuellen Konto der betroffenen Person

Diesen Auszug können Sie bei jeder AHV-Ausgleichskasse beantragen, die auf den Namen der erkrankten Person ein Konto führt. Sie können jedoch auch eine Ausgleichskasse damit beauftragen, die benötigten Kontoauszüge zu beschaffen. Dieser Kontoauszug ist kostenlos.

Für nähere Informationen zum Vorgehen können Sie auch die AHV-Zweigstelle des Wohnortes des Betroffenen kontaktieren.

Lebt oder lebte die betroffene Person im Ausland, können Sie den Auszug aus dem individuellen Konto bei folgender Stelle einholen:

Schweizerische Ausgleichskasse
Postfach 3100
1211 Genf 2

oder per E-Mail: eai@zas.admin.ch

Auf der Homepage der Schweizerischen Ausgleichskasse finden Sie nähere Angaben zum Vorgehen und ein Antragsformular (<https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/services-en-ligne/particuliers/extrait-du-compte-individuel.html>).

- Eine detaillierte Auflistung, wann die betroffene Person wo (z.B. Arbeitgeber, andere mögliche Exposition mit Asbestfasern) und wie lange (in welchem Zeitraum) mit Asbest in Kontakt gekommen ist.

 - Medizinische Berichte seit Ausbruch der Krankheit inkl. Berichte über histologische/zytologische Untersuchungen wie auch Röntgen-/CT-Untersuchungen.

 - Hat sich ein obligatorischer Unfallversicherer nach UVG mit der Mesotheliom-Erkrankung befasst, bitten wir Sie, die vollständigen Akten des UVG-Versicherers einzureichen.

 - Wenn Sie Ihr Gesuch im Namen einer Erbengemeinschaft stellen, benötigen wir von Ihnen eine Vollmacht, die von sämtlichen Erben unterschrieben ist und bestätigt, dass Sie berechtigt sind, die Erbengemeinschaft bei der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer zu vertreten und allfällige Entschädigungen entgegenzunehmen.
-

Sie können die Unterlagen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache beilegen. In anderen Sprachen ausgestellte Dokumente bitten wir Sie, von einem amtlich beglaubigten Dolmetscher in deutsche, französische oder italienische Sprache übersetzen zu lassen.

Bitte senden Sie das vollständige Gesuch mit allen Unterlagen an folgende Adresse:

Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA)
Service-Center Gesuche
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern
Schweiz